

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1931-01	Termin 26.09.2016	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
13.09.2016	Bezirksvertretung Osterfeld	A			
14.09.2016	Bezirksvertretung Alt-Oberhausen	A			
15.09.2016	Bezirksvertretung Sterkrade	A			
19.09.2016	Hauptausschuss	V			
26.09.2016	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Oberhausen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die aus der als Anlage beigefügten Synopse (Spalte „Änderungsvorschläge“) ersichtlichen Änderungen der *Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Oberhausen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen*.

Bereichsleiter Bereich 0-1	Bereichsleiter Bereich 4-6	Dezernent Dezernat 2	Oberbürgermeister
Jehn Datum 01.09.2016	Düllmann Datum 01.09.2016	Motschull Datum 02.09.2016	Schranz Datum 02.09.2016
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1931-01	Termin 26.09.2016	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒ [x]

ja ☐ []

b) Sonstige

Begründung

I. Ausgangslage:

In seiner Sitzung vom 23.03.2015 hatte der Rat der Stadt eine Neufassung der *Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Oberhausen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen* („GeschO“) beschlossen. Seitdem wurden im Kreise der Ratsfraktionen und -gruppen zu drei einzelnen Bestimmungen Änderungsbedarfe erkannt und im Ältestenrat einvernehmlich diskutiert. Diese Vorlage dient der Umsetzung dieser Änderungen, welche aus der beigefügten Synopse ersichtlich sind. Da jede Änderung nachstehend im Rahmen dieser Vorlage kurz begründet wird, wird von einer zusätzlichen Begründung im Rahmen der Synopse abgesehen.

In der Synopse werden zur besseren Nachvollziehbarkeit des Gesamtzusammenhangs der zu ändernden Regelungen die drei von Änderungsvorschlägen betroffenen §§ in der Spalte „GeschO vom 23.03.2015“ vollständig wiedergegeben. In der Spalte „Änderungsvorschläge“ wird zur besseren Verdeutlichung lediglich der zu ändernde Absatz des jeweiligen § wiedergegeben; hierbei sind die Änderungsvorschläge durch „fettes“ Schriftbild hervorgehoben.

II. Einzelne Änderungen (in der Reihenfolge der betroffenen §§):

1. Änderung des § 1 Abs. 1 GeschO:

Im Zusammenhang mit der Erörterung der nachstehend zu 2. und 3. dargestellten Änderungen der GeschO im Ältestenrat wurde angesichts der Ausstattung der überwiegenden Mehrzahl der Ratsmitglieder mit städtischen Tablet- PCs angeregt, den Nutzerinnen und Nutzern dieser Tablet- PCs auch die Einladungen zu den Gremiensitzungen nur noch elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Dies wird in der Literatur auch grundsätzlich für zulässig erachtet, allerdings unter der Einschränkung, dass es den Mandatsträgern/ -innen auf deren Verlangen auch weiter ermöglicht werden muss, schriftlich geladen zu werden. Dies folge aus dem Recht auf freie Mandatsausübung und dem Grundsatz der Gleichbehandlung unter den Mandatsträgern/ -innen. (vgl. insgesamt *Held/ Winkel/ Wansleben, Kommunalverfassungsrecht Nordrhein- Westfalen*, Bd. I, § 47 GO NRW, Erl. 1.1 (Stand: Dezember 2014).

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1931-01	Termin 26.09.2016	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

44 Diese Maßgaben berücksichtigt der in der beigegeführten Synopse unterbreitete Vorschlag zu einer
45 Änderung des § 1 Abs. 1 GeschO. Über den insofern unveränderten Verweis des § 20 Abs. 5
46 GeschO (grundsätzlich entsprechende Anwendung der für Ratssitzungen geltenden Regelungen auf
47 Ausschusssitzungen) käme das entsprechende Verfahren auch auf die Einladungen zu
48 Ausschusssitzungen zur Anwendung.

49

50 2. Änderung des § 8 Abs. 5 GeschO:

51 Die in § 8 Abs. 5 GeschO vorgesehene Antragsfrist (vier Werktage: Sonn- und Feiertage werden nicht
52 mitgezählt) für die Durchführung einer *Aktuellen Stunde* wird vom Ältestenrat als zu lang empfunden.
53 Vorgeschlagen wird eine Frist von drei Tagen, so dass mit kürzerer Frist auf aktuelle Ereignisse
54 reagiert werden kann.

55 Die weitere vorgeschlagene Veränderung („...und dem Tag, an dem die Aktuelle Stunde durchgeführt
56 wird,...“) dient der sprachlichen Präzisierung.

57

58 3. Änderung des § 20 Abs. 5 GeschO:

59 Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 GeschO hat der Oberbürgermeister in die Tagesordnung (für eine
60 Ratssitzung) auch Vorschläge aufzunehmen, die ihm bis spätestens sieben Tage vor dem
61 Sitzungstermin von einer Fraktion oder mindestens einem Fünftel der Stadtverordneten schriftlich
62 benannt werden. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 GeschO muss der Vorschlag einer Fraktion von dem/der
63 Fraktionsvorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertreter/in unterschrieben sein.

64 Nach § 20 Abs. 5 GeschO finden die vorstehend genannten Regelungen auf Sitzungen der
65 Ausschüsse entsprechende Anwendung. Dies hat gegenwärtig zur Folge, dass auch Vorschläge zu
66 Tagesordnungen von Ausschusssitzungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 GeschO von dem/der
67 jeweiligen Fraktionsvorsitzenden oder einem/einer stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden der
68 Ratsfraktion zu unterzeichnen sind. Eine „Ausschussfraktion“ kennt weder die GO NRW, noch die
69 GeschO; ebenso wenig ist rechtlich eine den Funktionen „Fraktionsvorsitzende/r“ oder
70 „stellvertretende/r Fraktionsvorsitzende/r“ entsprechende Funktion in einem Ausschuss ersichtlich.

71 Die traditionell verwendete Bezeichnung des „Sprechers“ bzw. der „Sprecherin“ einer Fraktion in
72 einem Ausschuss ergibt sich nicht aus der GO NRW oder -bisher- der GeschO, sondern entstammt
73 einer langjährigen Übung. Auf der Grundlage dieser Übung haben in der Vergangenheit auch
74 „Sprecher/innen“ von Fraktionen Tagesordnungsvorschläge für Ausschusssitzungen unterzeichnet

75 Soweit der Rat den Fraktionen die Möglichkeit eröffnen möchte, Tagesordnungsvorschläge für
76 Ausschusssitzungen durch die sog. „Sprecher“ bzw. „Sprecherinnen“ der Fraktionen zu unterbreiten,
77 ist dies durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 20 Abs. 5 GeschO möglich. Zunächst wäre
78 grundlegend die Funktion des Sprechers/der Sprecherin in die GeschO einzuführen; auch hierzu
79 enthält die Anlage einen Vorschlag.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1931-01	Termin 26.09.2016	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

81 Bei einer der beigefügten Synopse entsprechenden Gestaltung wären grundsätzlich alle
82 Sprecher/innen der Fraktionen in Ausschüssen berechtigt, für ihre Fraktion einen Vorschlag zur
83 Tagesordnung einer Ausschusssitzung einzureichen, ohne dass dies einer gesonderten Erklärung
84 der betreffenden Fraktion bedürfte; gleichzeitig könnte aber auch jede Fraktion ausdrücklich hiervon
85 abweichen.

86

87 **Kurzfassung**

88

89 -entfällt-

90 **Anlage**

91

92 Synopse der Geschäftsordnung

Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Oberhausen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen (GeschO)

GeschO vom 23.03.2015	Änderungsvorschläge
§ 1 Einberufung des Rates (1) Der Rat ist zu seinen Sitzungen schriftlich einzuladen. Die Einladung ist mindestens acht Tage vor dem Sitzungstag abzusenden. Der Tag des Absendens und der Sitzungstag sind nicht einzurechnen. In besonders dringenden Fällen kann die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister die Ladungsfrist bis auf drei Tage abkürzen; dies ist in der Einladung zu begründen. (2) In der Einladung sind Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung anzugeben. (3) Die Einladung ist auch den Geschäftsstellen der Fraktionen und Gruppen (Zusammenschlüsse von Stadtverordneten ohne Fraktionsstatus) zuzuleiten. (4) Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind von der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister öffentlich bekannt zu machen (§ 48 Abs. 1 Satz 4 GO NRW).	(1) Der Rat ist zu seinen Sitzungen schriftlich einzuladen. Nutzt ein Ratsmitglied einen von der Stadt Oberhausen gestellten Tablet- PC, erfolgt die Einladung ausschließlich durch Bereitstellung in elektronischer Form. Dies gilt nicht, wenn ein Ratsmitglied die Übersendung schriftlicher Einladungen ausdrücklich wünscht. Die Einladung ist mindestens acht Tage vor dem Sitzungstag abzusenden bzw. in elektronischer Form bereitzustellen. Der Tag des Absendens und der Sitzungstag sind nicht einzurechnen. In besonders dringenden Fällen kann die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister die Ladungsfrist bis auf drei Tage abkürzen; dies ist in der Einladung zu begründen.
§ 8 Aktuelle Stunde (1) Stadtverordnete können zu einem aktuellen Thema eine Aussprache beantragen. Diese Aussprache findet in Form einer „aktuellen Stunde“ statt. In einer aktuellen Stunde können maximal drei aktuelle Themen behandelt werden. (2) Zulässig sind Themen aus dem Bereich der Entscheidungszuständigkeit des Rates und der Verwaltung, wenn sie nicht bereits durch Aufnahme in die Tagesordnung zur Behandlung in den Bezirksvertretungen oder Ausschüssen anstehen oder Gegenstand einer Kleinen Anfrage (§ 7) der Antragstellerin/des Antragstellers sind. (3) Eine Aktuelle Stunde soll als Pkt. 1 der Tagesordnung des Rates durchgeführt werden. Der dafür vorgesehene Zeitrahmen beträgt maximal insgesamt eine Stunde, bei mehreren aktuellen Themen zu gleichen Zeitanteilen.	

(4) Das Thema der Aktuellen Stunde wird auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt, wenn der Antrag zulässig ist. Wird der Antrag für unzulässig erachtet, so hat der Rat zu Beginn der nächsten Sitzung durch Abstimmung zu entscheiden. (5) Zwischen dem Tag, an dem ein Antrag nach Abs. 1 eingeht, und dem Zeitpunkt der Aktuellen Stunde müssen mindestens vier Werktage liegen. (6) Bei der Aussprache erhält als erste Rednerin/erster Redner eine/einer der Antragstellerinnen/Antragsteller das Wort. Sie/Er hat eine Redezeit von drei Minuten. Die übrigen Rednerinnen/ Redner einer Fraktion oder Gruppe und die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder ihre/seine Vertreterin/ihr/sein Vertreter haben eine Redezeit von fünf Minuten. Bei der Worterteilung sollen alle Fraktionen und Gruppen angemessen berücksichtigt werden. (7) Anträge zur Sache können nicht gestellt werden.	(5) Zwischen dem Tag, an dem ein Antrag nach Abs. 1 eingeht, und dem Tag, an dem die Aktuelle Stunde durchgeführt wird, müssen mindestens drei Tage liegen.
§ 20 Sitzungen der Ausschüsse (1) An nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse dürfen auch stellvertretende Ausschussmitglieder sowie Ausschussmitglieder, die nicht Stadtverordnete sind und diesem Ausschuss nicht angehören, sowie Mitglieder der Bezirksvertretungen als Zuhörerinnen/ Zuhörer teilnehmen. (2) Sachverständige und Einwohnerinnen/Einwohner können durch Beschluss des Ausschusses bei einzelnen Tagesordnungspunkten zur Teilnahme zugelassen werden. Diese haben jedoch bei Beschlussfassungen in nichtöffentlicher Sitzung den Sitzungsraum zu verlassen. (3) Die Niederschrift ist grundsätzlich drei Wochen nach dem jeweiligen Sitzungstermin der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister, den Ausschussmitgliedern, den Geschäftsstellen der Fraktionen und Gruppen sowie den Beigeordneten zu übersenden. Dies gilt entsprechend auch für Beiräte, Integrationsrat und Jugendparlament, soweit deren Satzungen und Geschäftsordnungen nicht ausdrücklich abweichende Regelungen treffen.	

(4) Die Ausführung von Beschlüssen der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis richtet sich nach § 57 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 GO NRW. Die Einspruchsfrist beträgt eine Woche, gerechnet vom Tag der Sitzung an.

(5) Im Übrigen finden auf Sitzungen der Ausschüsse die für Ratssitzungen geltenden Regelungen dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der §§ 6 und 8 entsprechende Anwendung; ausgenommen ist auch § 18 mit der Einschränkung, dass Sitzungen des Haupt- und des Finanz- und Personalausschusses auf Tonträger aufgezeichnet werden.

(5) Im Übrigen finden auf Sitzungen der Ausschüsse die für Ratssitzungen geltenden Regelungen dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der §§ 6 und 8 entsprechende Anwendung; ausgenommen ist auch § 18 mit der Einschränkung, dass Sitzungen des Haupt- und des Finanz- und Personalausschusses auf Tonträger aufgezeichnet werden.

Zu Beginn einer jeden Wahlperiode benennen die Fraktionen gegenüber der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister für jeden Ausschuss eine/n Sprecher/in der jeweiligen Fraktion in dem jeweiligen Ausschuss. In Abweichung von § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt jede/r Sprecher/in als ermächtigt, neben dem/der Fraktionsvorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden Vorschläge für die Tagesordnungen des betreffenden Ausschusses im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 zu benennen. Sofern und soweit Sprecher/innen nicht in diesem Sinne berechtigt sein sollen, teilt die betreffende Fraktion, vertreten durch die/den Vorsitzende/n oder die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n dies dem/der Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses schriftlich mit.